
S 59 AS 11410/05 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	18
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	SGG § 73 a Abs. 1 ; ZPO § 114 ; Prozesskostenhilfe im einstweiligen Rechtsschutzverfahren; Erstbefassungsrecht der Behörde
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 59 AS 11410/05 ER
Datum	20.12.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 18 B 221/06 AS PKH
Datum	28.03.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 20. Dezember 2005 geändert. Der Antragstellerin wird für das Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes bei dem Sozialgericht Berlin Prozesskostenhilfe unter Beordnung ihres Verfahrensbevollmächtigten gewährt.

Gründe:

Die Beschwerde der Antragstellerin, die sich nur gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe (PKH) in dem angefochtenen Beschluss des Sozialgerichts (SG) gerichtet hat, ist begründet.

Die Antragstellerin hat einen Anspruch auf Bewilligung von PKH unter Beordnung ihres Verfahrensbevollmächtigten für das Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes bei dem SG ([§ 73a Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz §§ SGG §§ i.V. mit den [§§ 114](#) ff. Zivilprozessordnung §§ ZPO -). Sie kann die Kosten der Verfahrensführung nicht auch nicht teilweise aufbringen und

die beabsichtigte Rechtsverfolgung bot hinreichende Aussicht auf Erfolg und war auch nicht mutwillig ([Â§ 114 Satz 1 ZPO](#)).

Die Antragstellerin hatte f  r den im einstweiligen Rechtsschutzverfahren streitigen Zeitraum ab 1. Oktober 2005 einen â   zwischenzeitlich von der Antragsgegnerin mit Bescheid vom 5. Januar 2006 auch anerkannten â   Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch â   Grundsicherung f  r Arbeitsuchende â   (SGB II), hinsichtlich dessen f  r die Zeit vom Eingang des Rechtsschutzantrages bei dem SG an (2. Dezember 2005) im Hinblick auf die existenzsichernde Funktion dieser Leistungen auch ein Grund f  r den Erlass einer Regulationsanordnung gem    [Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG](#) vorlag.

Der Zul  ssigkeit des Rechtsschutzantrages stand entgegen der Auffassung des SG insbesondere nicht entgegen, dass die Antragsgegnerin mit dem zur gerichtlichen Pr  fung gestellten Begehren zuvor nicht befasst gewesen w  re. Zum einen folgt dies schon daraus, dass die Antragsgegnerin   ber den Fortzahlungsantrag, der nach Einsch  tzung des SG gar nicht gestellt worden sein soll, bereits mit Bescheid vom 5. Januar 2006 und mithin vor der â   ersten â   Abhilfeentscheidung des SG entschieden hat; das SG h  tte dies sp  testens bei seiner erneuten Abhilfeentscheidung vom 22. M  rz 2006 ber  cksichtigen m  ssen. Gerade neue Tatsachen sind im Rahmen der Abhilfeentscheidung zu beachten, worauf das Beschwerdegericht in seinem Beschluss vom 3. Februar 2006 auch ausdr  cklich hingewiesen hat, ohne dass das SG dem entgegen seiner Verpflichtung aus [Â§ 159 Abs. 2 SGG](#) nachgekommen w  re. Dar  ber hinaus ergibt sich aus der Leistungsakte der Antragsgegnerin, dass die Antragstellerin diese bereits mit Schreiben vom 4. Oktober 2005 unter Hinweis auf ihre Erkrankung um Fortzahlungsantr  ge f  r die Zeit ab 1. Oktober 2005 ersucht hatte. Selbst wenn nicht bereits diese Anfrage als Leistungsantrag im Sinne von [Â§ 37 SGB II](#) anzusehen sein sollte, wof  r indes das darin hinreichend zum Ausdruck kommende Leistungsbegehren spricht, h  tte es der Antragsgegnerin oblegen, durch eine entsprechende R  ckfrage klar zu stellen, ob eine Antragstellung beabsichtigt sei.

Von einer erneuten Zur  ckverweisung an das SG in entsprechender Anwendung von [Â§ 159 Abs. 1 Nr. 2 SGG](#) war aber abzusehen, weil das einstweilige Rechtsschutzverfahren bereits erledigt ist.

Eine Kostenentscheidung hat im PKH-Beschwerdeverfahren nicht zu ergehen.

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 19.06.2006

Zuletzt ver  ndert am: 22.12.2024
